

# Amtsblatt

## der Europäischen Union

C 50

48. Jahrgang

Ausgabe  
in deutscher Sprache

### Mitteilungen und Bekanntmachungen

26. Februar 2005

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	<b>Kommission</b>	
2005/C 50/01	Euro-Wechselkurs .....	1
2005/C 50/02	Liste der von der Kommission angenommenen KOM-Dokumente mit Ausnahme der Legislativvorschläge .....	2
2005/C 50/03	Wiederanmeldung eines bereits angemeldeten Zusammenschlusses (Sache COMP/M.3637 — Total/Sasol/JV) <sup>(1)</sup> .....	3
2005/C 50/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.3744 — ALCOA/AFL) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	4
2005/C 50/05	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.3682 — INTEK/GIM) <sup>(1)</sup> .....	5
	<b>Europäische Zentralbank</b>	
2005/C 50/06	Empfehlung der Europäischen Zentralbank vom 11. Februar 2005 an den Rat der Europäischen Union zu den externen Rechnungsprüfern der Banco de Portugal (EZB/2005/3) .....	6
	<b>Europäische stiftung für Berufsbildung</b>	
2005/C 50/07	Haushaltsplan der Europäischen Stiftung für Berufsbildung für das Haushaltsjahr 2005 .....	7
	<b>Der Europäische Bürgerbeauftragte</b>	
2005/C 50/08	Sonderbericht an das Europäische Parlament gemäß Artikel 3 Absatz 7 des Statuts des Europäischen Bürgerbeauftragten .....	9

DE

II *Vorbereitende Rechtsakte*

**Kommission**

2005/C 50/09

Liste der von der Kommission angenommenen Legislativvorschläge ..... 10

---

III *Bekanntmachungen*

**Kommission**

2005/C 50/10

Rahmenprogramm für die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für spezifische Kozufinanzierende Projekte 2005 ..... 11

---

**Hinweis**



## I

(Mitteilungen)

## KOMMISSION

Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

25. Februar 2005

(2005/C 50/01)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,3165	LVL	Lettischer Lat	0,6961
JPY	Japanischer Yen	138,74	MTL	Maltesische Lira	0,4313
DKK	Dänische Krone	7,4418	PLN	Polnischer Zloty	3,9233
GBP	Pfund Sterling	0,68975	ROL	Rumänischer Leu	36 226
SEK	Schwedische Krone	9,0724	SIT	Slowenischer Tolar	239,71
CHF	Schweizer Franken	1,5426	SKK	Slowakische Krone	37,858
ISK	Isländische Krone	80,24	TRY	Türkische Lira	1,704
NOK	Norwegische Krone	8,2615	AUD	Australischer Dollar	1,6824
BGN	Bulgarischer Lew	1,9559	CAD	Kanadischer Dollar	1,6358
CYP	Zypern-Pfund	0,5837	HKD	Hongkong-Dollar	10,2685
CZK	Tschechische Krone	29,723	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,8288
EEK	Estnische Krone	15,6466	SGD	Singapur-Dollar	2,152
HUF	Ungarischer Forint	242,28	KRW	Südkoreanischer Won	1 327,56
LTL	Litauischer Litas	3,4528	ZAR	Südafrikanischer Rand	7,6994

(<sup>1</sup>) Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

**Liste der von der Kommission angenommenen KOM-Dokumente mit Ausnahme der Legislativvorschläge**

(2005/C 50/02)

Dokument	Teil	Datum	Titel
KOM(2004) 770		30.11.2004	MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT gemäß Artikel 251 Absatz 2 Unterabsatz 2 EG-Vertrag zum gemeinsamen Standpunkt des Rates zur Annahme eines Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften
KOM(2004) 800		10.12.2004	MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT gemäß Artikel 251 Absatz 2 Unterabsatz 2 EG-Vertrag betreffend den vom Rat angenommenen gemeinsamen Standpunkt im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte und zur Änderung der Richtlinien 92/42/EWG, 96/57/EG und 2000/55/EG des Rates
KOM(2004) 801		10.12.2004	MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT gemäß Artikel 251 Absatz 2 zweiter Unterabsatz EG-Vertrag zum Gemeinsamen Standpunkt des Rates zum Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 1999/32/EG hinsichtlich des Schwefelgehalts von Schiffskraftstoffen
KOM(2004) 817		14.12.2004	MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT gemäß Artikel 251 Absatz 2 Unterabsatz 2 EG-Vertrag betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates zur Annahme einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr
KOM(2004) 846		4.1.2005	MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT gemäß Artikel 251 Absatz 2 Unterabsatz 2 EG-Vertrag betreffend den vom Rat angenommenen gemeinsamen Standpunkt im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität der Badegewässer
KOM(2004) 853		6.1.2005	MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT gemäß Artikel 251 Absatz 2 Unterabsatz 2 EG-Vertrag betreffend den vom Rat angenommenen gemeinsamen Standpunkt im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen

Diese Texte sind einsehbar auf EUR-Lex: <http://europa.eu.int/eur-lex/lex/>

**Wiederanmeldung eines bereits angemeldeten Zusammenschlusses****(Sache COMP/M.3637 — Total/Sasol/JV)**

(2005/C 50/03)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

1. Am 23. Dezember 2004 erhielt die Kommission die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004<sup>(1)</sup>, wonach das Unternehmen Total France SA, das von der Total Gruppe („Total“, Frankreich) kontrolliert wird und das Unternehmen Sasol Wax International AG („Sasol Wax“, Deutschland), das von der Sasol Gruppe („Sasol“, Süd Afrika) kontrolliert wird, im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen Sasol Wax GmbH („JV“, Deutschland) durch Aktienkauf erwerben.

2. Die Anmeldung wurde am 2.2.2005 für unvollständig erklärt. Die beteiligten Unternehmen haben nunmehr alle relevanten Informationen eingereicht. Die Anmeldung wurde am 17.2.2005 vollständig im Sinne von Artikel 10(1) der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Entsprechend wurde die Anmeldung am 18.2.2005 wirksam.

3. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Fax ((32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.3637 — Total/Sasol/JV, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften  
GD Wettbewerb  
Merger Registry  
Rue Joseph II / Jozef II-straat 70  
B-1000 Brüssel

---

(<sup>1</sup>) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses****(Sache COMP/M.3744 — ALCOA/AFL)****Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall**

(2005/C 50/04)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

1. Am 18. Februar 2005 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Alcoa Inc. („Alcoa“, USA) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Ratsverordnung die Kontrolle über Teile des Unternehmens Alcoa Fujikura Ltd („AFL“, USA), das zur Zeit gemeinsam kontrolliert wird von einer Tochtergesellschaft von Alcoa und Fujikura Inc., durch Aktienkauf.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Alcoa: Herstellung von Aluminiumprodukten und Komponenten;
- der Teil von AFL, der von Alcoa erworben wird: Herstellung von elektrischen Distributionssystemen und Komponenten für die Kraftfahrzeugindustrie.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass die angemeldete Transaktion unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Gemäß der Mitteilung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren zur Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse nach Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem Verfahren, das in der Mitteilung dargelegt wird, in Frage kommt.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Fax ((32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.3744 — ALCOA/AFL, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Kanzlei Fusionskontrolle  
J-70  
B-1049 Brüssel

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

<sup>(2)</sup> Zu finden auf der Internetseite der Generaldirektion Wettbewerb:  
[http://europa.eu.int/comm/competition/mergers/legislation/consultation/simplified\\_tru.pdf](http://europa.eu.int/comm/competition/mergers/legislation/consultation/simplified_tru.pdf)

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**  
**(Sache COMP/M.3682 — INTEK/GIM)**

(2005/C 50/05)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

Am 16. Februar 2005 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Italienisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://europa.eu.int/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor,
  - in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32005M3682. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht. (<http://europa.eu.int/eur-lex/lex>)
-

# EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

## EMPFEHLUNG DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 11. Februar 2005

an den Rat der Europäischen Union zu den externen Rechnungsprüfern der Banco de Portugal

(EZB/2005/3)

(2005/C 50/06)

DER EZB-RAT —

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 27.1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Jahresabschlüsse der Europäischen Zentralbank (EZB) und der nationalen Zentralbanken des Eurosystems werden von unabhängigen externen Rechnungsprüfern, die vom EZB-Rat empfohlen und vom Rat der Europäischen Union anerkannt werden, geprüft.
- (2) Der Rat der Europäischen Union hat in seinem Beschluss 1999/70/EG vom 25. Januar 1999 über die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken <sup>(1)</sup> PriceWaterhouseCoopers — Auditores e Consultores, Lda. als den externen Rechnungsprüfer der Banco de Portugal anerkannt.
- (3) Nach einer neueren Änderung der einschlägigen portugiesischen Rechtsvorschriften müssen Rechnungsprüfungen jetzt ausschließlich von „revisores oficiais de contas“ (amtlich anerkannten Wirtschaftsprüfern) durchgeführt werden. Da PriceWaterhouseCoopers — Auditores e Consultores, Lda. nicht den Status von amtlich

anerkannten Wirtschaftsprüfern besitzt, ist es nach Auffassung der Banco de Portugal angemessen, PriceWaterhouseCoopers — Auditores e Consultores, Lda. durch PriceWaterhouseCoopers & Associados — Sociedade de Revisores Oficiais de Contas, Lda. zu ersetzen. Die EZB hat keine Einwände gegen diese Änderung.

- (4) Die Dauer des Mandats des externen Rechnungsprüfers bleibt unverändert —

EMPFEHLT:

PriceWaterhouseCoopers & Associados — Sociedade de Revisores Oficiais de Contas, Lda. als den externen Rechnungsprüfer der Banco de Portugal ab dem Geschäftsjahr 2004 für einen Zeitraum von einem Jahr mit der Möglichkeit der Verlängerung.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 11. Februar 2005.

Der Präsident der EZB  
Jean-Claude TRICHET

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 22 vom 29.1.1999, S. 69. Zuletzt geändert durch den Beschluss 2004/651/EG (ABl. L 298 vom 23.9.2004, S. 23).

# EUROPÄISCHE STIFTUNG FÜR BERUFSBILDUNG

## HAUSHALTSPLAN DER EUROPÄISCHEN STIFTUNG FÜR BERUFSBILDUNG FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2005

(2005/C 50/07)

Gemäß Artikel 26 Absatz 2 der am 17. Juni 2003 vom Verwaltungsrat angenommenen Finanzregelung der Europäischen Stiftung für Berufsbildung (ETF) werden der Haushaltsplan sowie die Berichtigungshaushaltspläne zwei Monate nach ihrer Annahme in ihrer endgültig festgestellten Form im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Das Europäische Parlament hat am 16. Dezember 2004 den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2005 angenommen, in dem die Zuschüsse für die ETF unter den folgenden Rubriken erscheinen:

— Externe Politikbereiche, Bildung und Kultur

15.03.03.01 — ETF — Zuschuss unter Titel 1 und Titel 2 —	11 565 000 EUR
15.03.03.02 — ETF — Zuschuss unter Titel 3 —	4 435 000 EUR

— Heranführungsstrategie, Bildung und Kultur

15.03.02.01 — PHARE-Beitrag zur ETF — Zuschuss unter Titel 1 und Titel 2 —	1 935 000 EUR
15.03.02.02 — PHARE-Beitrag zur ETF — Zuschuss unter Titel 3 —	565 000 EUR
Gesamt	<u>18 500 000 EUR</u>

In Übereinstimmung mit Artikel 27 Absatz 6 der Finanzregelung der ETF und nach Annahme des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2005 am 16. Dezember 2004 durch das Europäische Parlament wird der Haushaltsplan 2005 der ETF einschließlich des Stellenplans in der vom Vorstand am 9. November 2004 (ETF-GB-027-01) verabschiedeten Fassung nunmehr endgültig festgestellt.

Des Weiteren verwaltet die ETF Mittel für die Programme Phare/Cards, Tacis und Meda in Höhe von insgesamt 185,5 Mio. EUR.

Alle Einzelheiten des Haushaltsplans 2005 einschließlich des Stellenplans können der ETF-Website unter folgender Adresse entnommen werden: <http://www.etf.eu.int> (Dokumentationszentrum — Institutionelle Berichte)

### Europäische Stiftung für Berufsbildung

HAUSHALTSPLÄNE 2004/2005

#### Ausgaben

	Titel	Haushaltsplan 2004 nach Übertragungen	Haushaltsplan 2005
TITEL 1	PERSONALAUFWENDUNGEN DER STIFTUNG		
	TITEL 1 INSGESAMT	11 493 973	12 047 000

	Titel	Haushaltsplan 2004 nach Übertragungen	Haushaltsplan 2005
TITEL 2	GEBÄUDE, AUSRÜSTUNG UND SONSTIGE SACH- AUFWENDUNGEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB		
	TITEL 2 INSGESAMT	1 470 027	1 453 000
TITEL 3	AUFWENDUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER ERFÜLLUNG DER SPEZIFISCHEN AUFGABEN		
Kapitel 30	<b>Operative Aufwendungen</b> (Dokumentation, Veröf- fentlichungen, Übersetzungen, Sitzungen usw.)		
	Kapitel gesamt	1 095 351	1 033 400
Kapitel 31	<b>Prioritäre Aktionen: Aktivitäten im Rahmen des Arbeitsprogramms</b> (Unterstützung für die Kommis- sion, Bereitstellung und Analyse von Informationen über das Netzwerk der nationalen Beobachtungs- stellen, Entwicklungsaktivitäten)		
	Kapitel gesamt	3 540 649	3 966 000
TITEL 3	TITEL 3 INSGESAMT	4 636 000	5 000 000
TITEL 9	RESERVE	—	—
	<b>GESAMTBETRAG</b>	<b>17 600 000</b>	<b>18 500 000</b>
TITEL 4	ZWECKGEBUNDENE AUSGABEN	800 000	
	TITEL 4 INSGESAMT	800 000	

## DER EUROPÄISCHE BÜRGERBEAUFTRAGTE

### **Sonderbericht an das Europäische Parlament gemäß Artikel 3 Absatz 7 des Statuts des Europäischen Bürgerbeauftragten <sup>(1)</sup>**

(2005/C 50/08)

Der Europäische Bürgerbeauftragte hat am 20. Dezember 2004 im Anschluss an den Empfehlungsentwurf an die Europäische Kommission im Rahmen der Untersuchung aus eigener Initiative OI/2/2003/GG (Vertraulich) einen Sonderbericht an das Europäische Parlament gerichtet.

Der Wortlaut des Sonderberichts ist auf der Website des Europäischen Bürgerbeauftragten in allen 20 Amtssprachen unter <http://www.euro-ombudsman.eu.int> einsehbar.

Exemplare können bei der Dienststelle des Europäischen Bürgerbeauftragten kostenlos angefordert werden:

1, Avenue du Président Robert Schuman  
B.P. 403  
F-67001 Strasbourg Cedex  
Telefon: (33-3) 88 17 23 13  
Fax: (33-3) 88 17 90 62  
E-Mail: [euro-ombudsman@europarl.eu.int](mailto:euro-ombudsman@europarl.eu.int)

---

<sup>(1)</sup> Beschluss 94/262 des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (ABl. 1994 Nr. L 113, S. 15).

## II

*(Vorbereitende Rechtsakte)*

## KOMMISSION

**Liste der von der Kommission angenommenen Legislativvorschläge***(2005/C 50/09)*

Dokument	Teil	Datum	Titel
KOM(2004) 393		28.5.2004	Geänderter Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Verbesserung der Gefahrenabwehr in Häfen
KOM(2004) 747		28.10.2004	Geänderter Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit, zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG und zur Änderung der Richtlinie 93/13/EWG (gemäß Artikel 250, Absatz 2 des EG-Vertrages von der Kommission vorgelegt)

Diese Texte sind einsehbar auf EUR-Lex: <http://europa.eu.int/eur-lex/lex/>

---

## III

(Bekanntmachungen)

## KOMMISSION

**RAHMENPROGRAMM FÜR DIE JUSTIZIELLE ZUSAMMENARBEIT IN ZIVILSACHEN  
AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN FÜR SPEZIFISCHE KOZUFINAN-  
ZIERENDE PROJEKTE 2005**

(2005/C 50/10)

Zurzeit wird eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen betreffend das RAHMENPROGRAMM FÜR DIE JUSTIZIELLE ZUSAMMENARBEIT IN ZIVILSACHEN eingeleitet. Die Schwerpunkte und der vollständige Wortlaut der Aufforderung, die Antragsformulare und ein Leitfaden sind der Website zu entnehmen:

[http://europa.eu.int/comm/justice\\_home/funding/civil\\_cooperation/funding\\_civil\\_cooperation\\_en.htm](http://europa.eu.int/comm/justice_home/funding/civil_cooperation/funding_civil_cooperation_en.htm)

Das ausgefüllte Antragsformular ist mit sämtlichen Anhängen **bis zum 8. April 2005** der Kommission unter nachstehender Anschrift zuzusenden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Justiz und Inneres (Referat C.4)  
Büro LX 46 00/151  
B-1049 Brüssel

Der Umschlag muss folgende Aufschrift tragen: „ANTRAG BETREFFEND DAS RAHMENPROGRAMM FÜR DIE JUSTIZIELLE ZUSAMMENARBEIT IN ZIVILSACHEN“.

---

## HINWEIS

Am 1. März 2005 erscheint im *Amtsblatt der Europäischen Union* C 51 A der „Gemeinsame Sortenkatalog für Gemüsearten — 1. Ergänzung zur 23. Gesamtausgabe“.

Die Abonnenten des Amtsblatts erhalten unentgeltlich die der Zahl und der/den Sprachfassung(en) ihrer Abonnements entsprechenden Exemplare. Sie sind gebeten, den unten stehenden Bestellschein ordnungsgemäß ausgefüllt und mit ihrer „Matrikelnummer“ (dem Code, der links auf jedem Etikett erscheint und mit O/..... beginnt) versehen zurückzusenden. Die kostenlose Bereitstellung des Amtsblatts wird während eines Jahres ab dem jeweiligen Erscheinungsdatum gewährleistet.

Nichtabonnenten können dieses Amtsblatt kostenpflichtig bei einem unserer Vertriebsbüros beziehen (Verzeichnis umseitig).

Das Amtsblatt kann ebenso wie sämtliche anderen Amtsblätter (L, C, CA, CE) kostenlos über die Internet-Site <http://europa.eu.int/eur-lex> abgefragt werden.

---

## BESTELLSCHEIN

### **Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften**

Abonentendienst  
2, rue Mercier  
L-2985 Luxemburg  
Fax (352) 29 29-42752

Meine Matrikelnummer lautet: O/.....

Bitte schicken Sie mir .... kostenlose(s) Exemplar(e) des **Amtsblatts der Europäischen Union C 51 A/2005**, zu dessen/deren Bezug ich durch mein(e) Abonnement(s) berechtigt bin.

Name: .....

Anschrift: .....

.....

Datum: ..... Unterschrift: .....